

**Anfrage Bitzi Hermann und Mit. über das Einsatz- und Aufgabenspektrum der Armee bei subsidiären Einsätzen im Kanton Luzern (A 241)****Eröffnet: 24. Juni 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:***Vorbemerkung*

Die Aufgaben der Armee sind in Artikel 58 der Bundesverfassung (BV) aufgezählt:

- Kriegsverhinderung und Friedenserhaltung
- Verteidigung des Landes und der Bevölkerung
- Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen
- Weitere Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes, z.B. Friedensförderung im internationalen Rahmen.

Zweck der Eidgenossenschaft ist gemäss Artikel 2 Absatz 1 BV der Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes sowie die Wahrung der Unabhängigkeit und der Sicherheit des Landes. Hierfür sorgen der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, wobei sie im Bereich der inneren Sicherheit ihre Anstrengungen koordinieren (Art. 57 BV).

Die innere Sicherheit ist herkömmlicherweise nicht Aufgabe des Bundes, sondern vor allem der Kantone, welche durch ihre Polizei auf ihrem Hoheitsgebiet selbst für Sicherheit zu sorgen haben – sei es alleine oder durch interkantonale oder internationale Kooperation. Die Zuständigkeit des Bundes für die innere Sicherheit hat sich in den letzten Jahren faktisch etwas ausgedehnt. Der Bund ist immer mehr mit ehemals den Kantonen vorbehaltenen polizeilichen Aufgaben versehen worden. Dafür tragen die Kantone eine Mitverantwortung, weil sie die Bestände ihrer Polizeikorps nicht zuletzt aus Kostengründen vernachlässigt haben. So müssen ziemlich oft und relativ früh militärische Mittel zur Unterstützung der zivilen Mittel eingesetzt werden (z.B. Botschaftsbewachung, Unterstützung des Grenzwachkorps, Sicherheitskontrolle der Fluggäste und die Abwehr von strafbaren Handlungen an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen, WEF, EURO 08). Folglich ist heute auch die ehemals klare Aufgabenzuteilung durchmischt, und die Abgrenzung der inneren von der äusseren Sicherheit für die Frage der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen nicht mehr verlässlich.

Die von der vorliegenden Anfrage betroffenen Einsätze fallen alle in den dritten Aufgabenbereich, Unterstützung der zivilen Behörden. Diese Aufgaben erledigt die Armee mit Existenzsicherungsoperationen, konkret handelt es sich immer um subsidiäre Sicherheitseinsätze.

1. Für welche Szenarien ist für den Regierungsrat ein subsidiärer Einsatz der Armee im Kanton Luzern vorgesehen und denkbar?

„Die Armee unterstützt die zivilen Kräfte bei der Bewältigung von Belastungsspitzen sowie bei der Aufrechterhaltung von deren Durchhaltefähigkeit in ihren angestammten Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Prinzip der Subsidiarität. Die Mittel der Armee werden ergänzend bzw. unterstützend zugunsten der zivilen Behörden eingesetzt, deren eigene Mittel zur Ereignisbewältigung in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht ausgeschöpft, nicht ausreichend vorhanden sind und auch nicht von kommerziellen Leistungserbringern erbracht werden können. Die Einsätze sind zeitlich und räumlich begrenzt“ (Reglement „Operative Führung XXI“). Diese Definition wäre an sich sehr präzise. Dies entspricht aber nicht ganz der gelebten Praxis. Es werden also deutlich mehr Armeeeinsätze geleistet als nur die

subsidiären Sicherungseinsätze. So waren zwischen 1996-2001 nur rund 17'000 von 400'000 Dienstage eigentliche subsidiäre Sicherungseinsätze (also nur 4.5 %). Nicht unter die subsidiären Sicherungseinsätze fallen Einsätze zu Gunsten eidgenössischer Anlässe wie das eidg. Jodlerfest oder das eidg. Musikfest.

Voraussichtlich müsste im Kanton Luzern die Armee immer dann zum Einsatz kommen, wenn unsere zivilen Kräfte, unter Beizug der interkantonalen Unterstützung, für die Abwehr von Gefahren, die unsere Lebensgrundlagen und die politische Handlungsfreiheit bedrohen, nicht mehr ausreichen. Der Einsatz von Armeeteilen würde dabei in jedem Fall subsidiär und unter der Einsatzverantwortung der kantonalen Führungsorgane erfolgen. Die Unterstützung durch die Armee kann - wie dies beim Hochwasser 2005 geschehen ist - bei Natur- oder anderen Katastrophen erforderlich werden. Allenfalls denkbar ist der Armeeeinsatz auch zur Bewältigung von Grossereignissen (z.B. internationale Konferenz). Ob und welche Leistungen dann erforderlich wären, kann heute noch nicht definiert werden.

2. Mit welchen Kernaufgaben würde die Armee im Falle eines subsidiären Einsatzes im Kanton Luzern betraut?

Der konkrete Auftrag der Armee muss im Einzelfall mit allen Beteiligten ausgehandelt und klar umschrieben werden. Bei den in den letzten Jahren durchgeführten Einsätzen der Armee (WEF, EURO 08 usw.) waren etwa folgende Unterstützungsbereiche erforderlich: Luftsicherheitsdienst, Lufttransportdienst, Objektschutz, Bewachungsaufgaben, logistische Unterstützung und Führungsunterstützung (vor allem Übermittlung). Im Rahmen der Diskussion mit der KKJPD (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren) sind auch folgende Armeeeinsätze als denkbar erachtet worden: Verstärkung von Polizeipatrouillen und Zutrittskontrollen, Verstärkung der Polizei bei verkehrspolizeilichen Grosskontrollen. In diesen Fällen wäre ein Einsatz der Armee wohl nur in gemischten Einheiten Polizei/Armee denkbar. Explizit nicht vorgesehen ist der Armeeeinsatz zur Krisenbewältigung im Kontakt mit gewaltbereiten Personengruppen, also im unfriedlichen Ordnungsdienst.

3. Wird die Zusammenarbeit zwischen der Armee und den zivilen Krisenorganisationen auf der Stufe Kantone und Gemeinden periodisch und in welcher Form geübt?

Die Zusammenarbeit von Armee und Polizei wird punktuell geübt. So wirken regelmässig Offiziere der Kantonspolizei an einzelnen Kaderübungen der Armee im Armeeausbildungszentrum in Luzern mit. In unregelmässigen Abständen bietet die Armee für ausgewählte Truppenteile auch die Plattform für militärische Übungen, z.B. für Verkehrskontrollen. In den Jahren 2005/06 hat eine Plattform mit Vertretern der KKJPD, des VBS und des EJPD Kernaussagen für die Zusammenarbeit der zivilen Behörden mit der Armee ausgearbeitet. Diese sieben Kernaussagen wurden vom VBS und von der KKJPD verabschiedet (siehe: http://www.vtg.admin.ch/internet/vtg/de/home/themen/subsidiaere_sicherungseinsaetze.html). Gemäss Kernsatz 7 sind Prozesse und Aufgaben zu schulen und die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen über alle Stufen in gemeinsamen Übungen zu vertiefen. Dieser Kernsatz wurde bisher noch nicht systematisch umgesetzt. Die Vorarbeiten dazu sind im Gange.

4. Welche Behörde/Gremium stellt beim Bund den Antrag für einen subsidiären Einsatz?

Das Gesuch für die Unterstützung der Armee wird vom Regierungsrat gestellt. In zeitlich dringenden Fällen kommen die üblichen Zuständigkeitsregelungen zum Tragen.

5. Wer würde die Kosten eines subsidiären Einsatzes tragen?

Die Kosten für einen subsidiären Einsatz trägt der Bund. Gemäss Kernsatz 4 (siehe Antwort auf Frage 3) werden die Leistungen der Armee entsprechend den vorhandenen Ressourcen ausgehandelt und festgelegt. Es ist nicht immer klar, ob eine Armeeleistung im Lichte des Subsidiaritätsprinzips wirklich erforderlich ist, kann es sein, dass einzelne Leistungen der Armee verrechnet werden. Dies war beispielsweise im Einsatz an der Euro 2008 der Fall für einzelne Materialausleihen und Versicherungskosten.